

Wasser- und Bodenverband „UNTERE PEENE“ -Körperschaft des öffentlichen Rechts-



Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“
Demminer Landstraße 9, 17389 Anklam

Landkreis Vorpommern-
Greifswald
Kommunalaufsicht
Herrn Praefcke
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

-Der Verbandsvorsteher-

Wasser- und Bodenverband
„Untere Peene“
Demminer Landstraße 9
17389 Anklam
☎ +49 3971 83 16 25
☎ +49 3971 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de
Homepage: www.wbv-untere-peene.de

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom: 03.07.2018	Unsere Zeichen/ Bearbeiter: Sch/B	Anklam, 04.07.2018
---------------	-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------

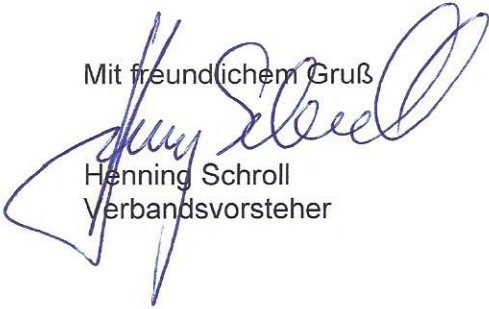
Ausgefertigte Satzung zur Änderung der Satzung

Sehr geehrter Herr Praefcke,

die auf der Verbandsversammlung am 22.11.2017 beschlossene und durch Sie mit Datum vom 03.07.2018 genehmigte Satzung wurde von mir als Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied ausgefertigt.

Wir bitten Sie um Bekanntmachung.

Mit freundlichem Gruß


Henning Schroll
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04.01.2016

Auf der Grundlage der Beschlüsse vom 22. November 2017 durch die
Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ wird die Satzung
wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 19 wird um die Absätze 11 und 12 erweitert:

§ 19

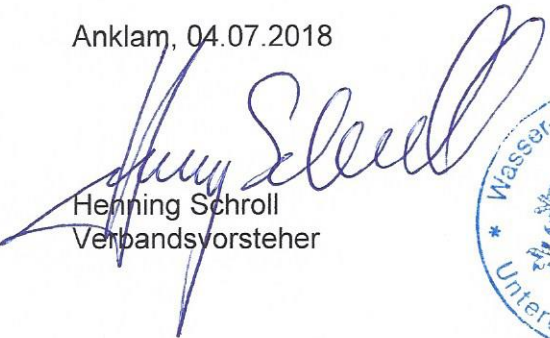
(11) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht
umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche
Kosten verursachen, weil:

- a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde oder
- b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des
Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden müssen oder
- c) für Folgekosten, insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten, die z. B. durch
Sedimentablagerungen im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an
einmündenden Gewässern entstehen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres
bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten
richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 83 GG.


(12) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen
zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die
gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird
ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die
Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die
Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

Artikel 2 Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen
Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anklam, 04.07.2018


Henning Schroll
Verbandsvorsteher




Klaus Oldenburg
Vorstandsmitglied